



AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

- [1. Neue Bauproduktenverordnung \(BauPVO\) am 18.12.2024 veröffentlicht](#)
- [2. Obacht bei Zertifizierungen und gleichwertigen Nachweisen](#)
- [3. Warum der Bestbieter nicht immer der Beste ist](#)
- [4. Beitragswesen: Aktuelle Werte 2025](#)
- [5. Übersicht E-Rechnung in Deutschland ab 1.1.2025](#)
- [6. Sanierungsoffensive 2024 beendet](#)
- [7. KONNEX BAU Künstliche Intelligenz in der Bau- und Immobilienwirtschaft](#)
- [8. VFF Jahreskongress](#)
- [9. Aktuelles aus der Normung](#)
- [10. Baukostenveränderungen November 2024](#)

1. Neue Bauproduktenverordnung (BauPVO) am 18.12.2024 veröffentlicht *Inkrafttreten ab 7.1.2025 und Anwendung ab 8.1.2026*

Die BauPVO beschreibt europaweit einheitliche Bedingungen für das Inverkehrbringen (erstmalige Bereitstellung eines Bauprodukts) bzw. die Abgabe eines Bauprodukts zum Vertrieb oder zur Verwendung innerhalb der EU sowie der CE-Kennzeichnung. Dabei definiert die BauPVO allgemeine Anforderungen, während die Ausgestaltung und Ermittlung der technischen Merkmale von Bauprodukten in harmonisierten technischen Spezifikationen festgelegt werden (Produktnorm, bspw. für Fenster und Außentüren die hEN 14351-1). Damit werden EU-weit einheitliche Standards geschaffen, die Herstellern von Bauprodukten einen reibungslosen Marktzugang innerhalb der EU ermöglichen und nationale Sonderregelungen abgeschafft werden.

Die seit längerem laufende Überarbeitung wurde nun mit der Veröffentlichung am 18.12.2025 im [europäischen Amtsblatt](#) als Bauprodukte-Verordnung (EU 2024/3110) abgeschlossen. Zielsetzung ist es den Rahmen für eine nachhaltigere (Kreislaufwirtschaft) und digitalisierte Zukunft der Bauwirtschaft zu schaffen.

Das Inkrafttreten der neuen Verordnung erfolgt am 7. Januar 2025 und der Anwendungsbeginn ist der 8. Januar 2026. Für die Hersteller von Bauprodukten wird die neue BauPVO jedoch erst dann die Anwendung der bisherigen Verordnung (EU 305/2011) beenden, wenn die jeweilige Produktnorm überarbeitet und nach der neuen Verordnung harmonisiert ist. Dieser Prozess muss bis 8. Januar 2040 beendet sein. Für die Hersteller von Fenstern und Türen ist die Überarbeitung und Harmonisierung der Produktnorm DIN EN 14351-1 für 2028/2029 geplant. Hersteller von Produkten, die eine **CE-Kennzeichnung über den Weg der EAD / ETA** vornehmen, müssen sich früher mit den neuen Regularien auseinandersetzen, da hier geänderte Gültigkeitsfristen gelten können.

Wesentliche Neuerungen der neuen BauPVO:

1. **Nachhaltigkeit** wird zum zentralen Faktor und Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmale müssen künftig in der Leistungs- und Konformitätserklärung (DoPC) ausgewiesen werden.
2. Einführung eines verpflichtenden **digitalen Produktpasses** (DPP), die technischen Dokumente, Sicherheitsdatenblätter und Umweltdaten enthält.
3. Definition einer neuen „**harmonisierten Zone**“, bestehend aus delegierten Rechtsakten, Durchführungsrechtsakten und harmonisierten Normen.
4. **EADs / ETAs** können zwar noch für eine CE-Kennzeichnung verwendet werden, gehören aber nicht mehr zu den harmonisierten technischen Spezifikationen der neuen „harmonisierten Zone“.
5. Die EU-Kommission hat die Möglichkeit durch Rechtsakte Festlegungen zu treffen, die dann formell einer harmonisierten **technischen Spezifikation** entsprechen.
6. Das bislang gültige AVCP-System (Assessment and Verification of Constancy of Performance) wird durch das **AVS-System** (Assessment and Verification System) ersetzt. Im Kern bleiben dabei jedoch die Systeme 1+, 1, 2+ und 4 unverändert. Neu ist, dass das AVPC-System 3 um neue Anforderungen ergänzt wird und ein vollständig neues System 3+ eingeführt wird.
7. Die **Leistungserklärung** wird durch eine Leistungs- und Konformitätserklärung ersetzt, die zusätzlich digital zur Verfügung gestellt werden muss.
8. **Vereinfachte Verfahren** für kleinere Unternehmen werden erweitert. Kleinere Hersteller und Zulieferer können auf vereinfachte Verfahren für die Typprüfung und Konformitätsbewertung zurückgreifen, wenn die EU-Kommission entsprechende Vorgaben erlässt.

Fazit

Viele Fragen zur praktischen Umsetzung der neuen BauPVO sind bislang noch unklar, insbesondere auch zu den Umwelt- und Nachhaltigkeitsmerkmalen und zum digitalen Produktpass. Details werden teilweise produktspezifisch in den Produktnormen geregelt, so dass sich ein Handlungsbedarf erst mit dessen Einführung ergibt (für Fenster und Außentüren voraussichtlich 2028/2029). Bis dahin ist die bestehende „alte“ BauPVO weiterhin in Kraft und anzuwenden. Hinweise und Praxistipps zur deren Umsetzung finden sich im [Kommentar zur DIN EN 14351-1](#) von Prof. Lass und Prof. Niemöller. Dennoch ist eine frühzeitige Vorbereitung sinnvoll, da die Einarbeitung in die gesamte Thematik der Nachhaltigkeit sowie die Vorbereitung für den digitalen Produktpass erhebliche organisatorische Änderungen in der Betriebsführung verlangen. Das ift Rosenheim wird gemeinsam mit den relevanten Branchenverbände praxistaugliche Lösungen entwickeln und frühzeitig darüber informieren.

Von: Dipl.-Ing. (FH) Michael Breckl-Stock, M.Eng., MBA, technischer Geschäftsführer des ift Rosenheim

Quelle: www.ift-rosenheim.de/news/detail/bauproduktenverordnung-baupvo-am-18122024-veroeffentlicht

Ergänzend zu diesem Bericht folgende Information vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW):

Die Bauprodukten-Verordnung (BauPVO) aus 2011 (EU 305/2011) wurde zuletzt noch mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/2769 bezüglich ihres Anhangs V geändert. Er regelt nunmehr auch die Bewertung und Überprüfung der ökologischen Nachhaltigkeit von Bauprodukten durch notifizierte Stellen bis die Regelungen der Bauprodukte-Verordnung aus 2024 (EU 2024/3110) gelten.

Letzter konsolidierter Rechtstext der Bauprodukten-Verordnung (BauPVO) aus 2011 (EU 305/2011) in allen Amtssprachen finden Sie unter [EUR-Lex - 02011R0305-20241117 - DE - EUR-Lex](#).

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission zur Bauprodukten-Verordnung (BauPVO) aus 2011 (EU 305/2011) finden Sie unter [Construction Products Regulation \(CPR\) \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2011/305/oj).

Quelle: www.bmaw.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/Bauprodukte/EU-Bauprodukteverordnung.html

[nach oben](#)

2. Obacht bei Zertifizierungen und gleichwertigen Nachweisen

In Vergabeverfahren werden immer wieder Zertifizierungen von den Bietern verlangt. Wie der Fall eines Unternehmens zeigt, lohnt es sich die Vorgaben einer Ausschreibung genau zu befolgen.

Je „nachhaltiger“ Ausschreibungen werden, desto öfter werden Zertifizierungen (z.B. für Qualitätssicherung und Umweltmanagement) zum Einsatz kommen. Die Auftraggeber setzen dieses Mittel als Mindestanforderung an die Eignung ein, oder als Zuschlagskriterium zur Bewertung der Angebote, oder auch „nur“ als Leistungsanforderung, die erst im Auftragsfall – also erst dann, wenn die von der Zertifizierung betroffene Leistung zu erbringen ist – vorliegen muss.

Gleichwertige Zertifizierungen

Vergaberechtlich ist das alles erlaubt, solange vor allem die Grundsätze (insbesondere Bietergleichbehandlung, Diskriminierungsverbot, freier und lauterer Wettbewerb, Transparenz) eingehalten werden. Der Auftraggeber muss aber andere gleichwertige Zertifizierungen akzeptieren, er darf also grundsätzlich nicht auf die von ihm in der Ausschreibung genannte Zertifizierung alleine bestehen (siehe §§ 87 und 109 – §§ 258 und 277 im Sektorenbereich – BVergG 2018).

Nun kam es zu einem Fall, in dem laut Ausschreibung eine Zertifizierung nach ONR 192500 („Gesellschaftliche Verantwortung von Organisationen (CSR)“) nachzuweisen war; oder durch ein „gleichwertiges Zertifikat“ nachzuweisen war, „die Anforderungen der ISO 26000 (CSR) zu erfüllen“.

Ein (deutscher) Bieter verfügte über keinerlei Zertifizierung, sondern nur über ein firmeneigenes Konzept und eine Mitgliedschaft beim UN Global Compact. Ergänzend legte dieser Bieter eine Bestätigung eines Rechtsanwalts vor, dass das firmeneigene Konzept aufgrund der ISO 26000 entwickelt worden sei.

Antrag abgewiesen

Der Auftraggeber schied das Angebot dieses Bieters aus, dieser bekämpfte die Ausscheidensentscheidung beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Es wies den Antrag des Bieters allerdings ab. Das BVwG führte als Begründung an, dass auch ein deutsches Unternehmen eine Zertifizierung nach ONR 192500 beantragen und erlangen hätte können. Die vorgelegten Nachweise seien nicht gleichwertig mit einer solchen (oder überhaupt einer) Zertifizierung. Eine „Zertifizierung“ sei eine Bestätigung durch eine unabhängige Stelle darüber, dass bestimmte Anforderungen erfüllt werden, wobei die zertifizierende Stelle ihrerseits entsprechend autorisiert (akkreditiert) sein und einer Aufsicht unterliegen müsse. Ein firmeneigenes Konzept erfülle diese Voraussetzungen nicht.

Kein Weg an Zertifikaten vorbei

Auch die Bestätigung des Rechtsanwalts (oder auch sonstige Bestätigungen eines Sachverständigen) sei nicht gleichwertig mit einer solchen Zertifizierung. Darauf, ob das eigene Konzept und die Anwaltsbestätigung inhaltlich korrekt wären, komme es nicht an; auch wenn das firmeneigene Konzept daher inhaltlich der ISO 26000 entspreche, so helfe das nichts. Weder wäre ein Prüfverfahren durch eine akkreditierte Stelle durchlaufen worden, noch wären die Normanforderungen von einer unabhängigen, objektiven und akkreditierten Stelle bestätigt worden. Auch die Mitgliedschaft beim UN Global Compact ändere nichts, da dort ebenso keine Überprüfung durch eine akkreditierte Stelle vorgesehen sei. Das Angebot hätte daher nicht die Anforderungen der Ausschreibung erfüllt und wäre zu Recht ausgeschieden worden.

Der Praxistipp

Ausschreibungsvorgaben sind aufgrund der formalen Strenge des Vergaberechts genau zu beachten, um kein Ausscheiden des Angebots zu riskieren.

Manchmal geht aus dem Ausschreibungsinhalt nicht ganz klar hervor, welche Mindestanforderungen (z.B. Zertifizierungen) tatsächlich gefordert werden, oder unter welchen Voraussetzungen eine andere als die geforderte Zertifizierung inhaltlich gleichwertig wäre. In solchen Fällen empfiehlt es sich, möglichst rasch – jedenfalls vor Ablauf der Angebotsfrist – konkrete Fragen an den Auftraggeber zu stellen, damit dieser die Anforderungen der Ausschreibung klarstellen kann.

Von: Thomas Kurz

Quelle: www.handwerkundbau.at/betrieb/obacht-bei-zertifizierungen-und-gleichwertigen-nachweisen-54954

[nach oben](#)

3. Warum der Bestbieter nicht immer der Beste ist

Bei Ausschreibungen nach dem Bestbieterprinzip kommt nicht immer der Beste zum Zug. Das liegt auch an einer äußerst strengen Interpretation der Judikatur. Anders als in Deutschland können schon kleinste Formalfehler zum Ausscheiden aus dem Bieterrennen führen. Und Fehler bzw. Mängel gibt es in praktisch jedem Angebot, erklärt Vergaberechtespexpertin Kathrin Hornbanger.

Die Bandbreite an Aufträgen, die öffentlich nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben werden müssen, ist groß, das Auftragsvolumen mitunter enorm hoch. Speziell in der Baubranche handelt es sich häufig um Aufträge im mehrstelligen Millionenbereich mit Ausschreibungen, die hohe Anforderungen stellen. Dennoch ist die Bewerbungs- bzw. Angebotsfrist bei vielen dieser Aufträge kurz und dauert nur wenige Tage oder Wochen. Die Folge sind nicht selten fehler- oder mangelhafte Angebote, die für den Bieter fatale Folgen haben können. Schon der kleinste Formalfehler führt dazu, dass Angebote vom Auftraggeber ausgeschieden werden müssen. Nachbesserungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt. »Auch bei einem 100-Millionen-Euro-Auftrag bedeutet das Fehlen einer Preisposition im Cent-Bereich das Aus«, erklärt Vergaberechtespexpertin Kathrin Hornbanger.

Anders als etwa in Deutschland gibt es selbst bei kleinsten Fehlern kaum Spielraum. In Deutschland sind Nachforderungen bei unwesentlichen Preispositionen zulässig, wenn dadurch der Wettbewerb nicht beeinträchtigt wird. »Ich finde, es ist höchste Zeit, dass in Österreich auch in diese Richtung gedacht wird«, sagt Hornbanger. Denn die aktuelle juristische Praxis kann dazu führen, dass der eigentliche Bestbieter wegen so eines Formalfehlers nicht beauftragt werden darf – nicht nur zum Schaden des Auftragnehmers, sondern auch zu dem des Auftraggebers.

»Die Judikatur wird in Österreich sehr streng interpretiert. Da muss man sich schon die Frage stellen, ob die gelebte juristische Praxis wirklich sinnvoll ist«, kritisiert sie. Denn »Fehler bzw. Mängel hat praktisch jedes Angebot«, so Hornbanger. Entscheidend für die Beurteilung, wann ein Angebotsmangel zu einer Ausscheidung führt, ist die Verbesserung der Wettbewerbsstellung. »Hier wird meines Erachtens von den Vergabestellen auch überinterpretiert und damit zu streng vorgegangen«, so Hornbanger.

Streng geheim

Nach erfolgter Auftragsvergabe haben die unterlegenen Mitbewerber das Recht, Einspruch zu erheben. »Auch hier gibt es nur einen sehr kurzen Zeitraum – sieben bis zehn Kalendertage für den Einspruch – und ein sehr straff geführtes Nachprüfungsverfahren, wobei bereits der Nachprüfungsantrag alle wesentlichen Rechtswidrigkeiten beinhalten und auch strengen formalen Anforderungen entsprechen muss, um zulässig zu sein«, erklärt Hornbanger.

Beeinsprucht werden kann sowohl die vermeintlich falsche Beurteilung des eigenen Angebots als auch die erfolgte Vergabe an einen Mitbewerber, wenn etwa der Verdacht besteht, dass ein Angebot eigentlich hätte ausgeschieden werden müssen. »Ist man der Meinung, dass der Mitbewerber unterpreisig angeboten hat oder gewisse Qualitätskriterien nicht erfüllt, kann gegen die Zuschlagsentscheidung Einspruch erhoben werden«, so Hornbanger. Handelt es sich nicht um ein offenes Verfahren, erfolgen Einsprüche ziemlich »ins Blaue«, denn im Vergaberecht gilt der Geheimhaltungsgrundsatz. »Man hat keinen Einblick in die Angebote der Mitbewerber, auch im Nachprüfungsverfahren gilt der Geheimhaltungsgrundsatz.«

Hoher Aufwand

Der zeitliche und finanzielle Aufwand eines Nachprüfungsverfahrens ist hoch. Denn meist ist nicht nur eine Rechtsfrage zu klären, sondern mehrere. Zur Pauschalgebühr, die von der Auftragshöhe abhängig ist, kommen auch noch die Rechtsvertretungskosten. »Wenn man überzeugt ist, im Recht zu sein, lohnt sich der Aufwand vor allem bei großen Projekten, bei kleineren Projekten sollte der Schritt genau überlegt sein«, sagt Hornbanger. Die Vergaberechtersperten empfiehlt allen Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen möchten, gleich von Beginn an rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen: »Der Aufwand für die Erstellung von Angeboten bei öffentlichen Aufträgen ist enorm und die Fehlerquelle ist hoch.« Wichtig sei eine gute Vorbereitung inklusive Vier- oder Sechsaugenprinzip mit Expert*innen aus den Bereichen Recht und Kalkulation. Wenn zudem gleich von Beginn an alles vollständig und wie gefordert mit dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot abgegeben wird, habe man deutlich bessere Chancen, eine Ausschreibung für sich zu entscheiden. »Dann muss man auch nicht auf ein Nachprüfungsverfahren zurückgreifen«, so Hornbanger.



Überblick Angebotsmängel

(Quelle: Hornbanger Rechtsanwaltskanzlei)

Eignungskriterien

(Umsatz, Referenzen, Haftpflichtversicherung, KSV-Rating, Strafregisterauszüge, FB-Auszug, Bilanzen, Zertifikate, Lebensläufe, Umweltmanagementsysteme wie EMAS)

Ausschlussgründe (§ 78 BVerG):

- Rechtskräftige Verurteilung
- Erhebliche Mängel bei früheren Aufträgen
- Schwere Verfehlung (z. B. Arbeits-/Umweltrecht)
- Steuer-/SV-Verpflichtungen
- Wettbewerbsverstöße
- Insolvenzverfahren
- Interessenkonflikt

Abgabe mit Teilnahmeantrag oder Angebot

Aufklärungsersuchen (bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen und Angaben)

Behebbarer Mängel – sofern zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorhanden (Jud):

- Fehlende Haftpflichtversicherung
- Fehlende Referenzen
- Strafregisterauszüge
- Kalkulationsblätter

Unbehebbarer Mängel (Jud):

- Mangelnde Gewährleistungsangaben
- Verbesserung der Wettbewerbssituation
- Unzureichende Garantiezeiten
- Nicht benannte Subunternehmer
- Fehlende Preisangaben

Übrige Ausscheidungsgründe (§ 141 BVerG)

- Verspätete Angebote
- Angebote von auszuschließenden Bietern
- Nicht plausibler Gesamtpreis
- Den AU widersprechende, fehlerhafte und unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind
- Unzulässige Alternativangebote
- Rechenfehler
- Falsche Preisangaben

Von: Dr. Kathrin Hornbanger, www.hornbanger.com

Quelle: www.report.at/bau-immo/24065-warum-der-bestbieter-nicht-immer-der-beste-ist

[nach oben](#)

4. Beitragswesen: Aktuelle Werte 2025

Relevante Abgaben und Beiträge für Unternehmen im Überblick

- ⇒ [Arbeitsrechtliche Werte 2025](#)
- ⇒ [Beitragswesen Dienstnehmer 2025](#)
- ⇒ [Beitragswesen Freie Dienstnehmer 2025](#)
- ⇒ [Beitragswesen Lehrlinge 2025 bei Beginn eines Lehrverhältnisses ab dem 1.1.2016](#)
- ⇒ [Brutto-Netto-Tabelle Angestellte und Arbeiter 2025](#)
- ⇒ [Nebenverdienstgrenzen 2025](#)

[nach oben](#)

5. Übersicht E-Rechnung in Deutschland ab 1.1.2025

Neue Vorschriften zur Rechnungsstellung

- ⇒ [Allgemeines](#)
- ⇒ [Aktuelle Rechtslage und Neuerungen durch das Wachstumschancengesetz](#)
- ⇒ [Rechnungsarten ab dem 1. Jänner 2025](#)
- ⇒ [Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen](#)
- ⇒ [Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung](#)
- ⇒ [Übergangsregelungen](#)

[nach oben](#)

6. Sanierungsoffensive 2024 beendet

Förderungsaktion erfolgreich beendet

Die Förderungsaktion Sanierungsoffensive mit „Sanierungsbonus“ und „Raus aus Öl und Gas“ 2023/24 wurde mit großem Erfolg beendet. Über eine Fortsetzung im kommenden Jahr wird eine neue Bundesregierung entscheiden.

Mittel ausgeschöpft

Die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel wurden ausgeschöpft.

Eine **neue** Registrierung bzw. Antragstellung ist daher derzeit **nicht** möglich.

Aufrechte Registrierungen nicht betroffen

Mit einer aufrechten Registrierung bzw. einem Antrag sind die Förderungsmittel natürlich für Sie reserviert. Bitte beachten Sie, dass eine Registrierung nicht verlängert werden kann. Ab der Registrierung haben Sie 12 Monate Zeit, die Maßnahme durchzuführen und den Antrag einzureichen. Die Registrierung endet automatisch nach Ablauf dieser Frist.

<https://sanierungsbonus.at>

[nach oben](#)

7. KONNEX BAU Künstliche Intelligenz in der Bau- und Immobilienwirtschaft

Grenzen und Chancen in der Bau- und Immobilienwirtschaft

in Kooperation mit Digital Findet Stadt

Termin: 13. Februar 2025

Ort: Zoom-Konferenz

Künstliche Intelligenz kann Prozesse automatisieren, Entscheidungen unterstützen und neue Wertschöpfungsmöglichkeiten schaffen. Doch wo liegen die Grenzen und wo die größten Chancen, die es auch im Sinne einer nachhaltigen Bau- und Immobilienwirtschaft zu nutzen gilt? Im Rahmen des KONNEX BAU möchten wir genau das diskutieren. **Steffen Robbi** (Digital Findet Stadt) und **Wolfgang Kradischnig** (Delta, IG Lebenszyklus Bau) demonstrieren die Anwendung der neuen Langversion des Leitfadens „Künstliche Intelligenz“, zeigen konkrete Anwendungsfelder und Potenziale von KI in der Bau- und Immobilienwirtschaft auf und

diskutieren Do's & Don'ts sowie praktische Empfehlungen für die ersten Schritte zur erfolgreichen Implementierung von KI in Ihrem Unternehmen.

⇒ [Download Leitfaden](#)

⇒ [Programm & Anmeldung](#)

[nach oben](#)

8. VFF Jahreskongress

Zukunft Fensterbau: Innovation schafft Perspektiven

Termin: 22. und 23. Mai 2025

Ort: Berlin

Durch das Auseinanderbrechen der Ampel-Koalition und den sicher kommenden vorgezogenen Neuwahlen werden wir bis zum Jahreskongress im Mai 2025 eine neue Bundesregierung haben. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der neuen Regierung werden den Kongress maßgeblich bestimmen. Die Planungen für den Jahreskongress Inside 2025 des Verbandes Fenster + Fassade (VFF) sind daher weitgehend abgeschlossen. Der Kongress wird sich intensiv mit den dann aktuellen wirtschaftspolitischen und konjunkturellen Entwicklungen nach der Wahl befassen sowie die Chancen und Herausforderungen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz (KI) im Fenster- und Fassadenbau beleuchten.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Online-Anmeldung](#)

Bis 28. Februar 2025 gibt es noch den Frühbucherpreis von € 730,- für VFF-Mitglieder sowie für Nicht-Mitglieder von € 930,-. Es werden 350 Personen vor Ort erwartet.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://vff-veranstaltungen.de>.

[nach oben](#)

9. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 01/2025) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

10. Baukostenveränderungen November 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße

Anton Resch

Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fnti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.